

# Die Benutzung der Gemeinds- und Korporations-Waldungen im Kanton Zürich

Autor(en): **Landolt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal  
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **17 (1866)**

Heft 6

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-763467>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von El. Landolt & Th. Kopp.

Monat Juni.

1866.

---

Die Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füßli & Cie in Zürich alle Monate 1 Bogen stark. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

---

## Die Benutzung der Gemeinds- und Korporations-Waldungen im Kanton Zürich.

Von dem Gesamtwaldareal des Kantons Zürich, bestehend in 144,800 Jucharten, sind

5493 Juch. in den Händen des Staates,

53,906 " " " " der Gemeinden und Korporationen,

85,401 " " " " " Privaten.

Die beiden ersten Eigenthumsklassen stehen unter forstpolizeilicher Aufsicht und es ist durch die Aufstellung von Wirthschaftsplänen, die von den Waldeigenthümern anerkannt sind, sowie durch eine von Staatsforstbeamten ausgeübte Kontrolle dafür gesorgt, daß aus denselben nicht mehr bezogen wird, als sie ohne Schwächung des Stammkapitals zu geben vermögen. Die Bewirthschaftung und Benutzung der Privatwaldungen ist ganz frei. Die Eigenthümer können das in denselben vorhandene Holz nutzen wie und wann sie wollen und den entholzten Boden wieder zur Holzerziehung benutzen oder ihn roden und in Ackerfeld, Wiesen, Weiden, Rebberge zc. umwandeln. Diese Freiheit kann nach dem bestehenden Forstgesetze nur dann oder da eine Beschränkung erleiden, wenn oder wo aus den Abholzungen oder Rodungen gemeingefährliche Folgen erwachsen müßten. — An die durch das Gesetz bestimmte Holzfällungs- und Holz-

abfuhrzeit sind auch die Privatwaldbesitzer gebunden, ebenso haben sie den gesetzlichen Anordnungen betreffend Vorbeugung und Verhütung von Insekten-schaden und Feuergefährdung Folge zu leisten.

In den Staatswaldungen wird alles Holz öffentlich versteigert und zwar mit ganz geringer Ausnahme nach vorangegangener Fällung und Aufarbeitung. Der Reinertrag fließt in die Staatskasse. Das Leeseholz, das Säuberungs- und Aufästungsholz in jungen Beständen und ein Theil des Stockholzes wird den Holzarmen unentgeltlich überlassen. Die Gewinnung dieser letztern Brennmaterialien findet unter Aufsicht statt und hatte bisher keine bemerkenswerthe Nachtheile im Gefolge. Selbst die Säuberung der Jungwüchse von Weichhölzern zc. und sogar der erste Reinigungshieb in den Buchenständen sowie die Wegnahme der dürren Aeste in den Nadelholzdickungen gegen den Reißertrag wird ganz nach Wunsch ausgeführt. Durch die Abgabe dieser Brennmaterialien, deren Werth die Gewinnungskosten nicht oder doch nicht erheblich übersteigt, wird dem Frevel mit gutem Erfolge vorgebogen und den Bezügeren derselben, die ihre Arbeitskraft im Winter nicht besser verwerthen können, ein wesentlicher Dienst geleistet.

In der Benützung der Gemeinds- und Korporationswaldungen herrscht größere Mannigfaltigkeit.

So lange das Holz im Ueberfluß vorhanden war, und keinen oder doch nur einen geringen Verkaufswerth hatte, richtete sich die Benützung der gemeinschaftlichen Waldungen nach dem Bedürfniß der Einwohner, wie das in einem Theil des schweizerischen Hochgebirges gegenwärtig noch der Fall ist. Als sich aber die Furcht vor Holz-mangel geltend machte und das Holz einen Verkehrswerth erlangte, suchte man die Vertheilung des Ertrages der Wälder zu ordnen, wobei sich, nach den jetzigen Nützlichkeitsverhältnissen zu urtheilen, verschiedene Ansichten geltend machten.

So weit der Gemeindsverband ein fester war, betrachtete man den ungetheilten Wald als eigentliche Gemeindswaldung, aus der vorab die Holz- und Geldbedürfnisse der Gemeinde gedeckt und der Rest des Ertrages unter die Gemeindeglieder vertheilt wurde. Bei der Vertheilung des Holzes mag im Anfang dem Bedürfniß der einzelnen Nutznießer noch Rechnung getragen, der Ertrag also nicht gleichmäßig, sondern mit Berücksichtigung des Bedarfs, vertheilt worden sein, an den meisten Orten scheint man jedoch mit Rücksicht auf das Brennholz schon früh den Grundsatz gleicher Vertheilung durchgeführt zu haben. Bei der Vertheilung des Bauholzes dagegen war das Bedürfniß bis in die Dreißiger Jahre dieses Jahr-

hundertſ, hie und da noch biſ auf die neueſte Zeit maßgebend. So lange man die Furcht vor Holzangel nicht kannte, gab man den Bauholzbedürftigen den ganzen Bedarf, ſpäterhin wurde für Neubauten nur noch eine bald größere, bald kleinere Quote deſ Bedarfs, für Reparaturen dagegen genug Holz verabreicht. Schon ſehr früh ſcheint man jedoch die Bauholzgaben als eine Art Begünſtigung betrachtet und aus dieſem Grunde eine Gegenleiſtung in Geld, die ſogen. Stumpenlöſung, darauf gelegt zu haben. Dieſelbe war zwar im Verhältniß zum Werth deſ Holzeſ klein, immerhin beweist ſie — namentlich in Verbindung mit der ſpäteren Beſchneidung der Bauholzgaben und der Gleichſtellung der Brennholznutzung — daß man einen Unterſchied zwiſchen dem Recht zum Bezuge deſ Bauholzeſ und zwiſchen demjenigen der Brennholznutzung machte. Daſ Brennholz wurde mit wenigen Ausnahmen auf die in der Gemeinde wohnenden, einen eigenen Rauch führenden, eingebürgerten Familien, alſo nicht auf die Aktivbürger vertheilt. Einzeln lebenden Perſonen wurde eine geringere Nutzung, der ſogen. Wittweiberhau, zugewieſen. Die nicht eingebürgerten Ortſeinwohner oder die Niedergelaſſenen waren von der Nutzung ganz ausgeſchloſſen. Der zur Beſtreitung der Gemeinſbedürfniffe nothwendige Theil deſ Jahreſertrageſ, ſoweit er nicht zum Unterhalt und zur Beheizung der Gemeinſgebäude zc. verwendet werden mußte, wurde öffentlich verſteigert. Zu ſolchen Verſteigerungen hatten jedoch biſ inſ zweite Viertel dieſeſ Jahrhundertſ an den meiſten Orten nur die Ortſeinwohner Zutritt. Auch der Bürgernutzen durfte in der Regel nicht außerhalb die Gemeinde verkauft werden.

Wo der Gemeinſverband ein lockerer war und die ſogen. Hofrechte mehr in den Vordergrund traten, wurde zwar der Begriff deſ Gemeinſwaldeſ nicht förmlich aufgehoben, aber doch ſehr gelockert. Hier wurden nämlich — den vorhandenen Urkunden nach zum Theil ſchon ſehr früh — keine neuen Nutzungsberechtigten mehr anerkannt und daſ Nutzungsrecht überhaupt nicht alſ ein perſönlicheſ, ſondern alſ ein dinglicheſ, an den Grund- und Hauſbeſiß — an den Hof — gebundeneſ betrachtet. Die Gemeinde blieb Grundeigentümerin, ihre Nutzungsrechte aber geſtalteten ſich im Laufe der Zeit ſehr verſchieden. Die Befriedigung deſ eigentlicheſ Holzbedarfs der Gemeinde ſcheint zwar nur an wenig Orten beanſtandet worden zu ſein; die Gemeinden bezogen daher auſ dieſen Waldungen, die im Laufe der Zeit den Namen Gerechtigkeiſwälder, Korporationſwälder, Hubenwälder, Genoffenſchaftſwälder zc. annahmen, daſ zum Bau und zur Unterhaltung ſämmtlicheſ Gemeinſgebäude nöthige

Bauholz, das Leuchelholz zu den Gemeindsbrunnen, das Brennholz zum Beheizen der Schulstuben, das Holz zu Brücken, Wegen und Wuhrungeu, kurz alles Holz, das zur Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten nothwendig war, dagegen scheint der Holzverkauf zu Gunsten der Gemeindschaften, d. h. zur Bestreitung der laufenden Gemeindsausgaben, von Seiten der Nutzungsberechtigten mancherlei Anfechtungen erlitten zu haben. Jedenfalls wurde das letztere Recht im Verlauf der Zeit, trotz des Steigens der Gemeindsausgaben, eher geschmälert als erweitert.

Bei der Vertheilung der Nutzung unter die Besitzer der berechtigten Höfe galt ursprünglich der Grundsatz gleicher Berechtigung; so bald aber die Höfe zur Theilung gelangten, änderte sich dieses Verhältniß insofern, als nunmehr halbe und viertels, ja sogar achtels und noch kleinere Nutzungsrechte entstanden. Bei der Vertheilung der Nutzung wurde jedoch fast durchweg bloß nach ursprünglichen oder Haupttheilen getheilt und die weitere Theilung den Theilhabern an jedem Haupttheile überlassen. Die Nutzung selbst theilte sich in regelmäßig alljährlich wiederkehrende Brennholzbezüge und in die Bauholzbezüge, die sich nach dem Bedarf der Besitzer berechtigter Häuser richteten. Diese Häuser durften nicht vermehrt und nicht erheblich vergrößert werden, wenn sie vollberechtigt bleiben sollten und an vielen, ja sogar an den meisten Orten war für den Bauholzbezug eine Stumpenlösung zu bezahlen. Späterhin erlitten die Bauholzabgaben in ähnlicher Weise Anfechtungen wie in den Gemeindswaldungen; sie wurden beschränkt und schließlich ganz aufgehoben, so daß in neuerer Zeit durchweg der ganze Jahresertrag, ohne alle Rücksicht auf den Bauholzbedarf, so auf die Nutzungsberechtigten vertheilt wird, wie es die Theilrechte der Einzelnen bedingen.

Bis in die 1830er Jahre blieben die Eigenthumsrechte zwischen den Gemeinden und den Nutzungsberechtigten unausgeschieden, in dieser Zeit aber strebte man die Ausscheidung an, was um so weniger befremden kann, als auch die Ablösung von Zehnten- und Grundzinsen und die Befreiung des Bodens von allen Lasten überhaupt, zum größten Theil in diese Periode fällt. Die Ausscheidung erfolgte vorherrschend in der Weise, daß die Nutzungsberechtigten die Gemeinden auskauften, die Waldungen also den Charakter der Gemeindswaldungen ganz verloren und in sogenannte Korporations- oder Genossenschaftswaldungen umgewandelt wurden. Dabei wurden die Gemeinden für ihre Nutzungsansprüche in der Hauptsache mit Geld entschädigt; einzelne Holzbezüge

dauerten jedoch an den meisten Orten in der Form einer Berechtigung zu Gunsten der Gemeinde fort, so namentlich der Bezug von Holz zur Beheizung der Schulstuben, zum Bau und zur Reparatur der Schulhäuser, zur Unterhaltung der Gemeindsbrunnen und ihrer Leitungen u. s. w. In neuester Zeit wurden fast durchweg auch diese letzten Erinnerungen an den frühern Verband durch Loskauf beseitigt.

Wo die Gemeinden sich den Ansprüchen der Theilrechtsbesitzer gegenüber größere Nutzungen zu wahren wußten und ihr Grundeigenthumsrecht mit Erfolg geltend machten, kaufte die Gemeinde die Berechtigten los, so daß aus der Ausscheidung reine, servitutsfreie Gemeindswaldungen hervorgingen. Hier und da fand zwischen den Berechtigten und den Gemeinden eine Realtheilung statt, es entstanden daher hier Gemeinds- und Genossenschaftswälder nebeneinander.

Bemerkenswerth ist, daß keine einzige Gemeinde, welche die Berechtigten loskaufte, ihr Vorgehen bereut. Es sind zwar den Gemeinden aus diesen Loskäufen große Schulden erwachsen und es mußten die alten Bestände zur Tilgung derselben der Art überliefert und ihr Holz verkauft werden. Durch eine weise Sparsamkeit wurden aber die daherigen Vorkäufe nach und nach wieder eingespart. Jetzt besitzen die Gemeinden in ihren Gemeindswaldungen eine unverstiegbare Quelle zur Bestreitung der Gemeindsausgaben und zur Austheilung von Bürgernutzungen. Wo Gemeindswaldungen vorhanden sind, sind die Gemeindssteuern klein, wo sie fehlen, groß.

Daß es bei diesen Ausscheidungen nicht an Lust zur Theilung der Genossenschaftswaldungen unter die Theilrechtsbesitzer mangelte, braucht kaum hervorgehoben zu werden, die Regierung ist aber diesen Gelüsten mit größter Entschiedenheit entgegen getreten und zwar gestützt auf die bösen Folgen der von der helvetischen Regierung bewilligten Waldtheilungen. Da während der Ausscheidungsperiode ein neues Forstgesetz erlassen worden ist, durch das die Korporationswaldungen in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindswaldungen völlig gleichgestellt wurden, so sind aus den Ausscheidungen für die Handhabung der Forstordnung und die Einführung einer bessern Forstwirthschaft keine erheblichen Nachtheile erwachsen. Die Theilungsgelüste machten sich zwar bei den Holzkorporationen in Folge der eingetretenen strengern Handhabung der Forstpolizei und der Einführung einer nachhaltigen Benutzung und einer sorgfältigen Waldpflege noch hier und da geltend, mit der wachsenden Einsicht verstummten sie aber allmählig ganz. Gerne würden jetzt an vielen Orten die Besitzer der am

Anfange dieses Jahrhunderts getheilten Wälder eine Zusammenlegung anstreben, wenn diese nicht durch die allzu ungleichen Eigenthumsverhältnisse, durch die große Verschiedenheit der Holzvorräthe, durch Rodungen u. s. w. gar zu sehr erschwert wäre.

Gegenwärtig findet die Benutzung der Gemeinds- und Korporationswäldungen im Kanton Zürich in folgender Weise statt:

Aus den Gemeindswäldungen wird so viel Holz öffentlich und zwar unter unbeschränkter Konkurrenz versteigert, als zur Deckung der Gemeindsausgaben im engern Sinne des Wortes nothwendig ist, der Rest des Jahresertrages wird gleichmäßig unter die in der Gemeinde wohnenden, einen eigenen Rauch führenden Bürgerhaushaltungen vertheilt. Einzelne majorenne Personen, die zu keinem eigentlichen Familienverband gehören, erhalten eine beschränktere, gewöhnlich ziemlich kleine Nutzung.

Ganz unbedenklich darf man sagen, daß diese Vertheilungsart des Waldertrages als Regel gelte und zwar in der Weise, daß vorab der Ertrag allfällig vorhandener Waldwiesen, sodann die werthvollsten Stämme, namentlich die Oberstände der Mittelwäldungen und endlich die kleinern Nutzungen, welche nicht wohl unter alle Nutznießer vertheilt werden können, zum Verkauf gebracht werden. Wenn es sich um die Deckung von Schulden oder um die Ausführung größerer Bauten handelt, so kommen auch ganze Schläge zum Verkauf, nur ausnahmsweise wird jedoch deswegen die Holzaustheilung ganz eingestellt; man begnügt sich damit, die Nutzung für einige Zeit zu beschränken, um einen derartigen Uebergriff nach und nach wieder einzusparen.

Von dieser allgemeinen Regel gibt es selbstverständlich Ausnahmen. So zeigt sich z. B. bei vielen Gemeinden, namentlich bei denjenigen mit verhältnißmäßig bedeutendem Waldbesitz, eine große Bereitwilligkeit, aus dem Waldertrag die öffentlichen Güter, und zwar nicht nur die Gemeinds-, sondern auch die Schul- und Armengüter zu äufnen, wogegen sich bei andern ganz unzweideutig das Bestreben kund gibt, die Gemeindswäldungen als reines Bürgernutzungsgut zu betrachten. Dieser letztern Anschauungsweise gemäß wäre der ganze Ertrag der Wälder unter die in der Gemeinde wohnenden Bürgerfamilien zu vertheilen und die zur Deckung der Gemeindsausgaben nöthige Summe durch Steuern zusammenzubringen. Daß letztere Ansicht sich besonders in den Gemeinden geltend machte, in denen sich viele steuerpflichtige Niedergelassene aufhalten, ist begreiflich; der Regierungsrath trat aber derselben in streitigen Fällen entgegen und das neue Gemeindegesetz macht deren Geltendmachung für die Zukunft insofern unmöglich,

als es den Grundsatz aufstellt, daß der Ertrag der nach Ausschcheidung der Nutzungsgüter verbleibenden Gemeindefwäldungen zur Bestreitung der Gemeindeflasten zu verwenden sei. — An andern Orten bestehen auch bei der Vertheilung des Bürgernutzens einige Abweichungen von der angeführten Regel und zwar in dem Sinne, daß die keinen eigenen Rauch führenden, majorennen bürgerlichen Personen mehr begünstigt werden. So erhalten z. B. in der Stadtgemeinde Zürich einzelne majorene Personen, welche nicht bei ihren Eltern oder Verwandten leben und keinen eigenen Rauch führen, sowie die dritte und fünfte Person derjenigen Haushaltungen, in welchen mehr als zwei majorene Unverwandten leben,  $\frac{3}{4}$  der vollen Bürgernutzung, d. h. des Nutzungsantheils einer einen eigenen Rauch führenden bürgerlichen Haushaltung. In Winterthur erhalten neben den verbürgerten Haushaltungen auch die majorennen Personen, sie mögen einzeln oder in der Familie leben, eine — wenn auch kleinere — Holzgabe. — An einzelnen Orten, namentlich an solchen, mit verhältnißmäßig geringem Waldareal, wird ein sogenanntes Losgeld auf die Bürgernutzungen gelegt, das in die Gemeindefkasse fällt, der Holzverkauf ist in solchen Fällen gering. — Bauholz wird aus den Gemeindefwäldungen keines mehr abgegeben, d. h. die Bauholzbedürftigen erhalten — Unterstützungen in Unglücksfällen abgerechnet — keine besondern Bauholzgaben mehr, sondern wie alle Andern nur ihren gleichmäßigen Antheil an der regelmäßigen Gesamtnutzung.

Die Nutzungen aus den Genossenschaftswäldungen werden unter die Miteigenthümer nach Maßgabe ihrer Theilrechte vertheilt, und zwar ohne irgend welche Rücksicht auf die Bedürfnisse der Einzelnen. Wird aus solchen Wäldungen Holz verkauft, was ziemlich oft der Fall ist, so wird der Erlös, so weit er nicht zur Bezahlung der gemeinschaftlichen Ausgaben verwendet werden muß, unter die Theilrechtsbesitzer und zwar wieder nach Maßgabe der Größe ihrer Theilrechte vertheilt. In gleicher Weise, also ebenfalls nach der Größe der Theilrechte, werden allfällige Hand- und Fuhrleistungen repartirt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß die Benutzung der Gemeindefwäldungen eine allmälige Wandlung von der Vertheilung des Ertrages nach Maßgabe des Bedarfs der Nutznießer zur vollständig gleichmäßigen Vertheilung unter die Letztern durchmachte, und daß auch in den Genossenschaftswäldungen nach und nach jede Rücksicht auf das Bedürfniß der einzelnen Theilhaber verschwand und die Größe der durch Vererbung, Kauf und Tausch mannigfach modifizirten Theilrechte zum alleinigen Maß-



stabe für die Vertheilung des Jahresertrages wurde. In gleicher Weise verschwanden allmählig die mit Rücksicht auf den Verkauf der Nutzungsantheile und der Theilrechte bestehenden Beschränkungen, indem sie der vollständig freien Konkurrenz Platz machten. — In vielen Gemeinden erhielt sich zum scheinbaren Nachtheil der größern, bei der Nutzung ursprünglich begünstigten Grundbesitzer — trotz der Aushebung jeder Begünstigung — die Einrichtung, daß sie bei Frohndienstleistungen (Gemeinwerk) stärker in Anspruch genommen wurden als die weniger begüterten, indem die Fuhrdienstleistungen von denselben ohne Ersatz verlangt wurden. Diese größere Belastung war und ist jedoch nur eine scheinbare, dem Grundsatz: Gleiche Rechte, gleiche Pflichten, nicht zuwiderlaufende, indem an allen diesen Orten die Frohndienstleistungen bei der Unterhaltung der Straßen in Wald und Feld, sowie bei der Erstellung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten, wie Brunnen, Landstraßen u. dgl., im Zusammenhange aufgefaßt und als Gemeindsache betrachtet wurden, was zur Folge hat, daß die Besitzer von Fuhrwerken bei den letztern Arbeiten, im Verhältniß zum Vortheil, den ihnen diese Gemeindsanstalten gewähren, wieder eine der Mehrleistung im Walde entsprechende Entlastung finden. —

Wie billig fragt man sich bei Betrachtung dieser tief eingreifenden Umgestaltung: Welchen Einfluß übte dieselbe auf die ökonomischen Verhältnisse der Nutznießer und der Gemeinden? Die Antwort geht im Allgemeinen dahin: der Erfolg war und ist in dem Maße günstig, daß Niemand den ehvorigen Zustand zurück wünscht und selbst die früher Bevorrechteten die Wiederherstellung desselben als eine Unbilligkeit betrachten würden.

Selbstverständlich gilt diese Antwort nur für die jetzigen Gemeindegewaldungen; die Umwandlung der ehemaligen Gemeindegewaldungen in Genossenschaftswaldungen oder mit andern Worten, das Festhalten der Hofbesitzer an ihren Vorrechten übte auf die Gemeinden keinen günstigen Einfluß. Es wurde ihnen dadurch eine der wesentlichsten Einnahmequellen abgeschnitten, die Aeuferung ihrer Güter unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert, Veranlassung zu Streitigkeiten und langjährigen Prozessen gegeben und das allerwärts sehr lebhaft hervortretende Gefühl der Gleichberechtigung an den Gemeindegütern verletzt. Letzteres, weil die Ansicht, es seien die Genossenschaftswälder früher im nämlichen Sinne Eigenthum der Gemeinden gewesen, wie die jetzt noch bestehenden Gemeindegewaldungen, ganz entschieden vorherrscht.

Der Vortheil, der den Besitzern von Theilrechten an den jetzigen Genossenschaftswäldern aus der Regulirung der Verhältnisse im Sinne der Erhaltung ihrer Vorrechte erwachsen ist, besteht darin, daß sie zur Zeit derselben keine Opfer bringen mußten. Für viele — namentlich für die größern Besitzer — mag das damals ein Vortheil gewesen sein, der zur Hebung ihres Wohlstandes einen wesentlichen Beitrag leistete, gegenwärtig tritt dagegen dieser Vortheil immer mehr zurück und zwar in dem Maß, daß man nicht selten selbst von Nutzungsberechtigten die Bemerkung hört, es wäre besser, die Genossenschaftswaldungen wären Gemeindegewaldungen geblieben.

Die Ursache dieser stark verbreiteten Aenderung in der Anschauungsweise liegt auf der einen Seite in der nach und nach eingetretenen starken Theilung der Theilrechte, in Folge der die einzelnen Nutzungsantheile nicht mehr zur Befriedigung des Bedarfs ausreichen, bisweilen sogar so klein sind, daß sie die Theilung des Holzes erschweren und kaum die Transportkosten lohnen. Auf der andern Seite ruhen auf einem großen Theil der Theilrechte Kapitalschulden, die verzinst werden müssen; die Nutzung erscheint daher nicht mehr als eine Gabe aus dem gemeinschaftlichen Gut, sondern als Ertrag des Eigenthums, dessen Werth durch die Zinsen nahezu ausgeglichen wird. Endlich liegt eine Schattenseite der Umwandlung der Gemeindegewaldungen in Genossenschaftswaldungen in dem Umstande, daß die armen Bürgerfamilien von der Nutzung ausgeschlossen sind und in Folge dessen durch die Anschaffung des unentbehrlichen Brennmaterials in nicht geringem Maße belastet werden. Dieser Uebelstand macht sich um so fühlbarer, als sich die Nutznießer an vielen Orten sehr engherzig zeigen und sogar das Sammeln des Beseholzes erschweren oder ganz verbieten.

Das Heil der ärmern Bevölkerung liegt allerdings nicht in großen unentgeltlichen Gemeindegewaldungen, derartige zu reichliche Unterstützungen sind weit eher dazu geeignet, ein Proletariat als eine durchweg wohlhabende thätige Bevölkerung zu schaffen, dessenungeachtet ist eine mäßige Nutzung aus dem Gemeindegewald nicht zu verachten und ganz geeignet, den ärmern Familienvätern die Sorgen um ihre täglichen Bedürfnisse zu erleichtern.

Eine Verminderung der Thätigkeit und Sparsamkeit der Nutznießer tritt nur dann ein, wenn die Nutzungen so groß sind, daß sie den eigenen Bedarf übersteigen und in Folge dessen zum Theil in Geld umgesetzt werden können. In solchem Geld liegt in der Regel wenig Segen, weil

das Sprüchwort: „Wie gewonnen, so zerronnen,“ in vollem Maße auf dasselbe Anwendung findet. Bürgerholzgaben, die den wirklich nothwendigen Bedarf einer mittelgroßen Familie übersteigen, sind daher nicht zu billigen und zwar um so weniger, als sie in der Regel eine Holzvergeudung im Gefolge haben. Die Abschaffung der Bauholzgaben, die in den Gemeinds- und Genossenschaftswaldungen in die neuere und neueste Zeit fällt, hatte die von Vielen gefürchteten nachtheiligen Folgen nicht. Die Reparaturen an den Häusern wurden nicht, wie man befürchtete, vernachlässigt und kein neues Haus wurde weniger gebaut. Dagegen trat eine größere Sparsamkeit in der Verwendung des Holzes beim Bauen ein; man baute mehr von Stein, verwendete nicht unnöthiger Weise starkes Holz und ließ keine Baustämme mehr verfaulen, bevor man sie zur Verwendung brachte. Die Beseitigung der Bauholzabgabe hatte demnach eine größere Sparsamkeit im Holzverbrauch zur Folge, ohne daß Nachtheile mit derselben verbunden waren und bewährte sich als eine zweckmäßige Neuerung.

Die Gleichstellung aller Bürgerfamilien im Bezug von Brennholz aus den Gemeindswaldungen liegt schon so weit hinter der Neuzeit, daß gegenwärtig nicht mehr angegeben werden kann, welchen Einfluß die Beseitigung der Brennholzbezüge nach dem Bedürfniß auf die Nutznießer übte. Wahrscheinlich ist aber, daß die größern Konsumenten über die Reduktion ihrer Nutzungen nicht sehr erfreut waren; immerhin muß wenigstens ein Theil derselben, zur Abänderung der frühern Theilungsart Hand geboten haben, sonst wäre sie kaum zu Stande gekommen. An vielen Orten mag der Uebergang ein allmäliger gewesen und dadurch nothwendig geworden sein, daß der Ertrag der Gemeindswaldung zur Deckung des ganzen Bedarfs nicht mehr ausreichte; in diesem Falle war es ganz natürlich, daß man zunächst die größten Bezüge schmälerte. An andern Orten konnten diejenigen, welche in Folge der Gleichstellung der Nutzungen ihren Bedarf aus der Bürgergabe nicht mehr befriedigen konnten, das Mangelnde um billigen Preis von denjenigen erwerben, die Ueberfluß hatten. Die scheinbar sehr tief eingreifende Veränderung im Sinne der Gleichstellung übte daher aller Wahrscheinlichkeit nach keinen sehr großen Einfluß auf die ökonomischen Verhältnisse der Einzelnen, dagegen hatte sie ganz unzweifelhaft einen günstigen Einfluß auf die Verminderung des Holzverbrauchs, indem Alle zum Sparen des Holzes im Allgemeinen und zur Einführung holzersparender Einrichtungen im Besondern veranlaßt waren; die Einen, um möglichst wenig Geld für das Holz ausgeben zu

müssen, die Andern, um für verkaufte Holz möglichst viel Geld einzunehmen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Erhaltung der Gemeindswaldungen als solche entschieden einen günstigen Erfolg hatte und daß das Aufgeben der frühern Nutzung nach dem Bedürfniß und die Einführung der Nutzung im Sinne der Gleichberechtigung aller Bürgerfamilien in keiner Richtung einen nachtheiligen Einfluß übte. Letzteres um so weniger, als die Nutzungen nirgends so groß sind, daß sie den mittlern Bedarf der Familie übersteigen. Landolt.

### Die Nothwendigkeit, der Nutzen und das Wesen von Wirthschaftseinrichtungen in Gemeindswaldungen.

Motto: Verständniß und Fortschritt müssen im Volke wurzeln.

(Aus den Bernischen Blättern für Landwirthschaft.)

Daß die Waldungen nicht bloß dann nützen, wenn ihre Erträge der Art des Holzhauers verfallen, sondern schon lange vorher in ihrer Gesamtheit den größten Einfluß auf die volkswirthschaftlichen Zustände eines Landes ausüben, daß sie die klimatischen Extreme mildern, den Feldern die befruchtende Feuchtigkeit vermitteln, Bäche und Flüsse auf ihrem Niveau erhalten, daran denken die Wenigsten; denn die Meisten sind gewohnt, den Nutzen des Waldes nur nach dem direkten Ertrag zu berechnen, die er von einem Jahr zum andern in klingendem Gelde abzuwerfen vermag.

Es liegt nicht in unserer Absicht, den mittelbaren Nutzen des Waldes in der angegebenen Richtung aus einander zu setzen, sondern wir beschränken uns heute darauf, in gedrängter Weise und möglichst verständlich nachzuweisen:

- 1) wie wichtig der Besitz von Waldungen besonders für Gemeinden, und
- 2) wie nothwendig zur Erhaltung und Aneufnung dieses Besitzes die Anfertigung von Wirthschaftsplänen sei.

Der weitaus größte Theil des Vermögens sämmtlicher Gemeinden des Kantons Bern liegt im Besitze ihrer Waldungen. Aus ihnen bezieht der einzelne Bürger nebst einer Menge von nützlichen Nebenprodukten die Befriedigung eines seiner unentbehrlichsten Bedürfnisse, „das Holz“; aus ihnen werden Kommunalleistungen bestritten und außerordentliche Ausgaben zu gemeinnützigen Zwecken gedeckt, die anders nur durch direkte Abgaben möglich gemacht werden könnten.